

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025 ausgegeben am 21.10.2024 08. Stück

Personalvertretungswahlen am 27. und 28. November 2024

2. Wahlkundmachung über die Abhaltung der PV-Wahl an der PH Kärnten

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich: Rektor Dr. Sven Fisler Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Als Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses für die Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Kärnten darf ich Sie im Rahmen der "2. Wahlkundmachung" über die Abhaltung der Personalvertretungswahl 2024 an unserer Hochschule informieren.

Ort und Zeitpunkt der Wahl

Kommunikationsraum (2061) Hubertusstraße

- 27. November 2024 14:00 bis 15:00 Uhr
- 28. November 2024 10:00 bis 11:00 Uhr

Aufenthaltsraum Kempfstrasse 2-4

27. November 2024 – 11:30 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte

 Bedienstete (Lehrlinge), die am Stichtag mindestens 3 Wochen Bundesbedienstete des Dienststandes (das ist der 18.09.2024)

und am Tag der Wahlausübung in einem aktiven Bundesdienstverhältnis stehen.

Wählerliste

- Die Liste der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom 23. Oktober 2024 bis zum
 8. November 2024 in der Personalabteilung zur Einsicht auf.
- Einwendungen gegen diese Liste können innerhalb dieser Frist bei der Vorsitzenden des DWA eingebracht werden.

Die detaillierte "Wahlkundmachung gem. § 5 Abs. 2 PV-Wahlordnung" finden Sie seit 16.10. auf unserem "Schwarzen Brett" (PH - Haupteingang) ausgehängt.

Für den Dienststellenwahlausschuss und mit lieben Grüßen,

AR Ivana Anić

Leiterin der Abteilung für Wirtschaft **Pädagogische Hochschule Kärnten** Viktor Frankl Hochschule Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt

T: +43 (0)463 508508-831 M: +43 (0)664 9655126

E: ivana.anic@ph-kaernten.ac.at

WAHLKUNDMACHUNG

der BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2024

am 27. und 28. November 2024

an der Dienststelle: der Pädagogischen Hochschule Kärnten/Viktor Frankl Hochschule

DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS

Für Bundesbedienstete – Verwaltung

Zeit der Stimmabgabe: **27.11.2024**von **11:30** bis **12:00** Ort der Stimmabgabe: Kempfstrasse 2-4 (Aufenthaltsraum)

Zeit der Stimmabgabe: **27.11.2024** von **14:00** bis **15:00** Ort der Stimmabgabe: Hubertusstraße (Kommunikationsraum 2061)

Zeit der Stimmabgabe: **28.11.2024** von **10:00** bis **11:00** Ort der Stimmabgabe: Hubertusstraße (Kommunikationsraum 2061)

Klagenfurt, am 16. Oktober 2024

Ivana Anić Vorsitzende des Dieststellenwahlausschusses

WAHLKUNDMACHUNG gem. § 5 Abs. 2 PV-Wahlordnung

betreffend die Personalvertretungswahl am 27. und 28. November 2024

Dienststellenwahlausschuss für die Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

- 1. In den Dienststellenausschuss sind 6 Mitglieder und in den Zentralausschuss 5-7 Mitglieder zu wählen.
- 2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom 23. Oktober 2024 bis zum 8. November 2024 in der Personalabteilung für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.
- 3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (Punkt 2), bei der vorsitzführenden Person des Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
- 4. Wahlvorschläge, welche die wahlwerbende Person genau bezeichnen müssen, sind spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich der vorsitzführenden Person des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr wahlwerbende Personen enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses, widrigenfalls jene Personen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 1 v.H., jedoch von mindestens zwei wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle (bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Zentralausschusses von mindestens 1 v.H. der wahlberechtigten Bediensteten des Zentralausschussbereiches) unterschrieben ist. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Bediensteten mehr als 10.000, so genügen für die Unterstützung des Wahlvorschlages 100 Unterschriften. Im Wahlvorschlag kann auch eine zustellungsbevollmächtigte Vertretung angeführt werden, andernfalls gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung des Wahlvorschlages.
- 5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem vierzehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag, an dem in Punkt 2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

- 6. Zeit und Ort der Stimmabgabe werden spätestens ab dem vierzehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
- 7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
- 8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die wählende Person in der Wahlzelle den (die) ihr von der vorsitzführenden Person des Dienststellenwahlausschusses übergebenen, ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in den übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) gibt und den Umschlag sodann geschlossen der vorsitzführenden Person übergibt, die ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.
- 9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem das Stimmrecht auszuüben ist, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss die Zulassung zur Briefwahl zu beantragen, sofern diese nicht bereits von Amts wegen zugelassen wurde. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den(die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Ivana Anic

Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses